

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion  
der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)  
vom 6. Juni 2019 zuletzt geändert am 5. Mai 2022**

Vom 23. März 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. März 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 2. Februar 2023 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Maschinenbau und Produktion vom 12. Januar 2023 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019 zuletzt geändert am 5. Mai 2022“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Änderungen**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 143/2019, S. 26) zuletzt geändert am 5. Mai 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 181/2022, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 § 5 Absatz 7 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Für den Schwerpunkt **Konstruktion energetischer Anlagen** sind die weiteren Pflichtmodule Finite-Elemente-Methode und Methodische Produktentwicklung sowie zwei weitere Module der Studienrichtung Entwicklung und Konstruktion zu belegen.“

2.2 In § 5 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Da insgesamt vier Module der Studienrichtung Entwicklung und Konstruktion zu belegen sind, sind aus dem Wahlpflichtangebot der Studienrichtung Energietechnik (Modul Nr. 62 - 83) nur noch vier anstatt acht Module erfolgreich zu absolvieren.“

2.3 § 5 Absatz 10 erhält folgende neue Fassung:

„(10) In der Studienrichtung Energietechnik sind für den Schwerpunkt **Energieeffiziente Produktion** die weiteren Pflichtmodule Produktionsmittel und -logistik und Produktionsplanung und -steuerung sowie zwei weitere Module der Studienrichtung Produktionstechnik und -management zu belegen. Da insgesamt vier Module der Studienrichtung Produktionstechnik und -management zu belegen sind, sind aus dem Wahlpflichtangebot der Studienrichtung Energietechnik (Modul Nr. 62 - 83) nur noch vier anstatt acht Module erfolgreich zu absolvieren. In der Studienrichtung Produktionstechnik und -management sind für den Schwerpunkt **Energieeffiziente Produktion** die weiteren Pflichtmodule Technische Thermodynamik 2 und Wärme- und Stoffübertragung sowie zwei weitere Module der Studienrichtung Energietechnik zu belegen. Da insgesamt vier Module der Studienrichtung Energietechnik zu belegen sind, sind aus dem Wahlpflichtangebot der Studienrichtung Produktionstechnik und -management (Modul Nr. 117 - 138) nur noch vier anstatt acht Module erfolgreich zu absolvieren.“

2.4 § 5 Absatz 11 erhält folgende neue Fassung:

„(11) In der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility sind für den Schwerpunkt **Digitale Produktion** die weiteren Pflichtmodule Produktionsmittel und -logistik und Produktionsplanung und -steuerung sowie zwei weitere Module der Studienrichtung Produktionstechnik und -management zu belegen. Da insgesamt vier Module der Studienrichtung Produktionstechnik und -management zu belegen sind, sind aus dem Wahlpflichtangebot der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility (Modul Nr. 33 - 56) nur noch drei anstatt sieben Module erfolgreich zu absolvieren.

In der Studienrichtung Produktionstechnik und -management sind für den Schwerpunkt **Digitale Produktion** die weiteren Pflichtmodule Mechatronik und Softwareanwendungen im Maschinenbau sowie zwei weitere Module der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility zu belegen. Diese zwei weiteren Module müssen zu den Pflichtmodulen der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility oder den Wahlpflichtmodulen des Studienschwerpunktes Robotik und Angewandte künstliche Intelligenz gehören. Da insgesamt vier Module der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility zu belegen sind, sind aus dem Wahlpflichtangebot der Studienrichtung Produktionstechnik und -management (Modul Nr. 117 - 138) nur noch vier anstatt acht Module erfolgreich zu absolvieren.“

2.5 § 5 Absatz 12 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wahlweise können für bis zu zwei Wahlpflichtmodule der gewählten Studienrichtung entsprechende Module aus dem Angebot dieses Studienganges, in Ausnahmefällen aus dem Bachelorangebot der HAW Hamburg, gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn außer der Bachelorarbeit selbst alle bis auf drei Module erfolgreich abgelegt worden sind und diese nicht aus den ersten drei Semestern stammen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 23. März 2023**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**